

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 9

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.
Schaffhausen	8	7	10
Appenzell A.-Rh.	10	9	6
„ J.-Rh.	8	9	8
St. Gallen	8	8	9
Graubünden	8	8	9
Nargau	7	8	10
Thurgau	8	8	9
Tessin	9	10	6
Basel	7	8	10
Wallis	6	6	3
Neuenburg	8	8	9
Genève	6	8	11
Durchschnitt	7	8	10

Die Tabelle am Schluß dieser Votschaft zeigt den reglementarischen Stand einer Altersklasse (und zwar des Auszuges) der sämtlichen auf Seite 73 aufgezählten taktischen Einheiten (I); ferner den Kontrolle-Solletat (Zuschlag von 15% zum reglementarischen Bestand (II); dann den Bedarf an Dienstpflichtigen, um bei obiger Stärke der Jahrgänge die einzelnen Altersklassen für den Kontrolle-Solletat vollzählig zu machen (III); und endlich die Differenzen zwischen den Summen der Rubrik II. und III., wodurch dargestellt wird, wie viel bei Zuteilung ganzer Jahrgänge an die einzelnen Altersklassen mehr Mannschaft als der Kontrollebedarf vorhanden sein muß.

Eine zweite Zusammenstellung zeigt, wie sich der wirkliche Bedarf zu der vorhandenen Anzahl Dienstpflichtiger verhält.

Dann folgen noch folgende weitere Tabellen:

- Berechnung des Bedarfes an Mannschaft für die taktischen Einheiten der Spezialwaffen;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges des Auszuges;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges der Reserve;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges der Landwehr;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges beim ganzen Bundesheer; Alles auf die Kontrolle-Stärke auf 1. Januar 1868 basirt.

Zur Vergleichung wird eine Statistik der militärischen Bevölkerung nach Kantonen und Jahrgängen auf 1. Jänner 1867 angegeschlossen. (Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Militärgesellschaft.

Tit!

Wir beehren uns hienit Ihnen mitzuthellen, daß wir das neue Central-Comité der eidgen. Militärgesellschaft für das Jahr 1869 und 1870, bestehend in den

- Herren Oberst J. Philippin in Neuenburg, Präsident;
- Oberstleutnant J. Grandjean in LaChaux-de-Fonds, Vize-Präsident;
- „ Es. de Perrot in Neuenburg, Bericht-erstatler;
- Major L. Aeschbacher in Neuenburg, Kassier;
- „ H. Sacc in Colombier, Sekretär

bestätigt haben.

Dieses Comité wird vom 1. März l. J. mit der Leitung der Geschäfte beginnen.

Genehmigen Sie Tit. die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung

Zug den 22. Februar 1869.

Namens des abtretenden Comité der eidgen.
Militärgesellschaft

Der Präsident: M. Letter, Oberst.

Der Sekretär: G. Voffard, Kantonskriegskommissär.

A u s l a n d.

Frankreich. (Kaiserliches Decret, die Abschaffung der explosibeln Geschosse betreffend.) Das „offizielle Journal“ bringt in seinem offiziellen Theil ein kaiserliches Decret, welches der am 11. Dezember 1868 zu St. Petersburg signirten Erklärung beistimmt, die zum Zweck hat, den Gebrauch gewisser Geschosse im

Krieg zu untersagen. Die Erklärung lautet folgendermaßen: „Nachdem auf den Vorschlag des kaiserlich russischen Kabinetts eine internationale Militär-Kommission in St. Petersburg zusammengetreten ist, um zu untersuchen, ob es nicht geeignet sei, den Gebrauch gewisser Geschosse im Krieg zwischen civilisirten Nationen zu untersagen, und nachdem diese Kommission in vollem Einvernehmen die technischen Grenzen festgestellt hat, wo die Nothwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Humanität zurücktreten müssen, haben die Unterzeichneten von ihren respectiven Regierungen den Befehl erhalten, zu erklären, was folgt:

In Anbetracht, daß die Fortschritte der Civilisation zur Folge haben müssen, die Drangsale des Krieges so viel als möglich zu erleichtern; daß das einzig rechtmäßige Ziel, welches die Staaten während eines Krieges verfolgen sollen, die Schwächung der militärischen Kräfte des Feindes ist; daß es zu diesem Zweck hinreicht, die größtmögliche Menge von Soldaten des Feindes außer Gefecht zu setzen; daß dieses Ziel überschritten werden würde durch die Anwendung von Waffen, welche die Leiden der außer Gefecht gesetzten Soldaten unnötig erschweren oder ihren Tod unvermeidlich machen; daß die Anwendung derartiger Waffen mithin den Gesetzen der Humanität zuwider sein würde: so verpflichten sich die kontrahirenden Theile, im Falle zwischen ihnen stattfindender Kriege, gegenseitig auf die Anwendung, sowohl bei den Land- wie bei den Seetruppen, von jedem Geschöß zu verzichten, welches ein Gewicht von weniger als 400 Gramm hat und explosivbar oder mit entzündlichen oder explosibaren Materialien angefüllt ist. Die kontrahirenden Theile werden alle Staaten, welche bei den Beratungen der internationalen Militär-Kommission zu St. Petersburg keinen Antheil durch Delegirte genommen haben, einladen, der gegenwärtigen Konvention beizutreten. Diese Konvention ist nur verbindlich unter den kontrahirenden oder beigetretenen Mächten im Fall eines Krieges zwischen zweien oder mehreren derselben; sie findet hingegen keine Anwendung Mächten gegenüber, welche weder mit kontrahirt haben noch beigetreten sind. Die Konvention würde desgleichen aufhören verbindlich zu sein von dem Augenblick an, wo im Verlauf eines Krieges zwischen kontrahirenden oder beigetretenen Mächten sich eine Macht, die derselben nicht beigetreten hat, einem der kriegführenden Theile anschließt.

Die kontrahirenden oder beitretenden Mächte behalten sich vor, sich fernerhin jedes Mal zu verständigen, wenn eine bestimmte Propositio gemacht werden sollte, in Voraussicht der zukünftigen Verbesserung, welche die Wissenschaft in der Bewaffung der Truppen herbeiführen könnte, um die Prinzipien aufrecht zu erhalten, die sie heute aufgestellt haben, und um die Nothwendigkeit des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit in Einklang zu bringen. — So geschähen zu St. Petersburg am 29. November (1. Dezember) 1868. Gezeichnet für Frankreich Talleyrand; für Oestreich und Ungarn Betsera; für Bayern Graf Lauffkirch; für Belgien Graf Errembault de Dudzele; für Dänemark G. Wind; für Großbritannien Andrew Buchanan; für Griechenland S. A. Metara; für Italien Bella Garaciolo; für die Niederlande Baron de Gevers; für Persien Mirza Abdollah Khan; für Portugal Ribas; für Preußen und den norddeutschen Bund Heinrich VII. von Reuß; für Rußland Gortschakoff; für Schweden und Norwegen D. M. Björnsjerna; für die Schweiz Ad. Gling; für die Türkei Garatheobery; für Württemberg G. W. Abels.“

England. (Nolan's Distanzmesser.) Im Jänner fanden in Schoeburnes Versuche mit einem vom Leutn. Nolan erfundenen Instrumente zum Messen von Distanzen für unabhärbare Objekte statt, deren Resultate sehr befriedigend waren. Man fand, daß das Verfahren Nolan's unvergleichlich kürzer, einfacher und präziser ist, als das bisher üblich gewesene, weshalb es mit nächstem bei allen Küsten- und Feldbatterien zum Gebrauch eingeführt wird.

Bayern. (Bewaffnungsfrage.) Das Werdergewehr, von welchem man früher in Bayern so großes Aufsehens machte, scheint sich nicht zu bewähren. Bei den Offizieren soll allgemein die Ansicht verbreitet sein (warum wird nicht gesagt), daß das österreichische Werdngewehr den Vorzug verdiene. Die preussischen Partigänger in Bayern befürworten neuerdings die Annahme des preussischen Zündnadelgewehrs. In der neuesten Zeit soll man aber wieder

Versuche mit den Verdan'schen Hinterladern zu machen beabsichtigen, und erwartet nur zuver aus Belgien 11,000 Stück Metallpatronenhülsen, um dieselben zu füllen und dann mit den Proben vorzugehen. Das Verdan'sche Gewehr soll in einer halben Minute 11 Schuß abgeben. Wenn dieses (wie behauptet wird) wirklich wahr ist, so muß dieses Gewehr, welches wir noch nicht kennen, (uns ist nur das Verdan'sche Umänderungsmodell bekannt), ein Repetirgewehr sein, denn mit einem einfachen Hinterlader macht man nicht 11 Schuß in einer halben Minute, und auch bei einem Repetirgewehr nur bei Entladung des Magazins. Wie man in Bayern noch davon sprechen kann Zündnadelgewehre einzuführen, begreifen wir nicht. Das Zündnadelgewehr hat in dem Feldzug 1866 gegenüber den altartigen Vorderladungsgewehren vortreffliche Dienste geleistet. Preußen dankte dieser Erfindung Erfolge, wie sie in der Geschichte selten sind. Heut zu Tage aber ist das Zündnadelgewehr in jeder Beziehung weit überholt. Wir begreifen zwar, daß man in Preußen die Zündnadelgewehre wegen der enormen Kosten noch nicht beseitigt, und die Armee noch nicht mit neuern Waffen versehen hat. Zur Noth wird man auch mit einem Zündnadel gegen einem Chassepotz oder Wänzgewehr bestehen können. Doch wenn es uns am Ende erklärlich ist, warum Preußen seine Infanteriebewaffnung nicht geändert hat, so begreifen wir doch nicht, warum es seine antiquirte Muskete seinen Bundesgenossen hinausschwagen will; der Vortheil in einem alliirten Heer nur eine Waffe zu haben, ist bei Weitem nicht so groß als der, daß wenigstens ein Theil der Streitkräfte möglich gut bewaffnet sei. Da das Repetirgewehr von allen denkenden Militärs und Waffentechnikern als die Zukunftswaffe angesehen wird, so ist es durchaus unbegreiflich wie bei der Neubewaffnung eines Heeres eine andere Waffe als diese in Betracht kommen kann.

Kopenhagen. (Wehrpflicht der Geistlichen.) Der in Sachen der allgemeinen Wehrpflicht aus Mitgliedern beider Reichstagskammern niedergesezte gemeinschaftliche Ausschuß war am 18. Jänner in längerer Sitzung versammelt. Nach der „Berl. Tidende“ stellte sich eine Stimmenmehrheit heraus für einen Vorschlag folgenden Inhalts: Diejenigen Geistlichen, die in der dänischen Volkstirche ordiniert sind, sind vom Dienste in der Verstärkung frei und werden in Friedenszeiten aus der Armeeliste gestrichen, wenn sie 6 Jahre in der Linie gedient haben. Der Justizminister geht jetzt zu einer Konferenz mit dem Ausschusse eingeladen.

Schweden. (Im Regierungsvorschlag über Reorganisation der Armee) wird die Friedensstärke mit 36,000 Mann, die Stärke auf kleinerem Kriegsfuß mit 68,000 Mann und auf größerem Kriegsfuß mit 100,000 Mann angegeben. Ferner wird darin vorgeschlagen, die Wehrpflichtzeit vom 20. bis zum 40. Lebensjahre dauern zu lassen, mit zehn Jahren Dienst in der Reserve und nach dem 40. Jahre im Landsturm.

Schweden. (Schwedische Offiziere in ausländischen Diensten.) Der König von Schweden hat, wie dem „Mil. Wochenbl.“ gemeldet wird, am Schlusse des verfloßenen Jahres eine neue Resolution in Betreff der Unterstützung aus Staatsmitteln an die Offiziere, welche in auswärtige Kriegsdienste treten wollen, erlassen. Mit Rücksicht auf das Gewicht, welches darauf zu legen ist, daß die Offiziere, welche Dienstentledigung nachsuchen, um mit Unterstützung aus Staatsmitteln in ausländische Kriegsdienste bei einer mit Schweden in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Macht zu treten, das Alter und die militärischen Eigenschaften besitzen, damit der Staat und sie selbst den beabsichtigten Nutzen daraus erzielen, wie die gewährte Unterstützung das Recht zu fordern hat, bestimmt die Resolution, daß kein solches Gesuch von dem Regimentschef zu unterstützen ist, wenn der Offizier nicht während mehrjähriger Dienste mit einer in jeder Hinsicht ehrenvollen Führung, Fleiß und Tüchtigkeit im Dienste vereinigt hat; daß das Eintreten in fremde Kriegsdienste nicht mehr dem Ermessen des Supplikanten zu überlassen ist, sondern daß der König zukünftig, nachdem auf offiziellem Wege die Erlaubniß der fremden Mächte eingeholt werden ist, jedem Offizier das Land anweisen werde, in dessen Dienste derselbe zu treten habe; daß endlich die Offiziere, welche mit Bewilligung des Königs und mit Staatsunterstützung in fremden Kriegsdiensten gewesen sind, spätestens 3 Monate nach ihrer Rückkehr einen ausführlichen Be-

richt über ihre Betrachtungen in diesen Diensten an das Kriegsministerium einzusenden haben.

Griechenland. (Beabsichtigte Heeresorganisation und Annahme des Repetirgewehres.) Dieser Staat, welcher vor Kurzem die Erfahrung gemacht hat, daß man sich fügen müsse, wenn man nicht zum Krieg gerüstet ist, sucht jetzt eifrig den Mängeln seines Kriegswesens abzuhelfen. Die Armee soll mit Hinterladern, die Gendarmarie, Artillerie und Kavallerie mit Repetirgewehren bewaffnet werden. Es steht auch eine neue Wehrorganisation in Aussicht. Eine richtige Kombination von Kadretheer mit einer militzartigen Landwehr dürfte dem jungen Staate, welcher möglicher Weise eine große Zukunft vor sich hat, am besten entsprechen. Ein tüchtiges Kriegswesen, eine verhältnismäßig zahlreiche, gut bewaffnete und gut ausgebildete Armee sind jedenfalls unbedingt nothwendig, wenn Griechenland seine weltgeschichtliche Aufgabe erfüllen und die Jung-Griechen der Alt-Griechen sich würdig zeigen sollen. Ungerüstet kann man keinen Krieg führen, dieses haben die Griechen jetzt erfahren, wir werden sehen, ob sie aus dieser Erfahrung eine Lehre zu ziehen wissen.

Nordamerika. (Gräber der Gefallenen.) Der Generalquartiermeister der Armee der Vereinigten Staaten von Nordamerika macht bekannt, daß die Regierung sämmtliche Gräber der im letzten Kriege gefallenen Soldaten mit einer eisernen galvanisirten Gedenktafel versehen wird, auf welcher der Name des Gefallenen eingegraben steht. Bisher sind von den 316,233 Gräbern 175,764 indentificirt, und mit Tafeln versehen worden, und es wird damit fortgefahren. Die Kosten dafür betragen 2,600,000 Dollars.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Anschluß Süddeutschlands an die Staaten der preussischen Hegemonie — sein sicherer Untergang bei einem französisch-preussischen Krieg. (Mahnung an alle Patrioten.) Mit wissenschaftlichen Gründen dargethan von einem deutschen Offizier (Artolay). Preis: 1 Franken.

Diese Schrift bedarf keiner Empfehlung. Sie wird in und außer Deutschland das größte Aufsehen erregen. Jeder, der die erste Seite derselben gelesen hat, wird auch ihre letzte lesen. Viele werden hiebei aufjubeln, Viele werden nachdenklich werden, Viele endlich werden — erschrecken! Die Schrift ist ein einziges, fortlaufendes Pelotonfeuer mit unwiderleglichen Gründen gegen die Sophismen, die Lügen, die Uebertreibungen und die Prahlereien des Veruffenthums. Sie wird nicht ohne großen Einfluß bleiben auf die Anschauungen des Volkes, das man bisher mit den „fertigen Thatfachen“ und den „Erfolgen“ von 1866 trank gefüttert hat.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Soeben erschien:

Die innern Kämpfe der Nordamerikanischen Union

bis zur Präsidentenwahl von 1868.

Von Heinrich Blankenburg.

Mit einer Uebersichtskarte des Staatengebietes, Plänen des Kriegsschauplatzes, und der bis auf die neueste Zeit vervollständigten Verfassungsurkunde der Union.

8. Geh. 2 Thlr.

Der Verfasser, durch sein Werk „Der deutsche Krieg von 1866“ als vorzüglichster politischer und militärischer Geschichtsschreiber bekannt geworden, liefert in dem vorliegenden Werke, unter Zugrundelegung der in der Zeitschrift „Unsere Zeit“ veröffentlichten Artikel über den Secessionkrieg, eine Darstellung der großen politischen Wandlungen, deren Schauplatz die Vereinigten Staaten von Amerika seit Beginn dieses Jahrzehnts bis zur unmittelbaren Gegenwart gewesen sind. Klarheit in Vorführung des historischen Zusammenhanges, sachmännische Kenntniß in Schilderung der militärischen Operationen und Vorurtheilslosigkeit in Beurtheilung der politischen Ereignisse finden sich hier zu einem Werke vereinigt, aus dem jeder Leser in vollem Maße Verständnis und Befriedigung schöpfen wird.